



Statuten Sportverein Olten

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name	Der Sportverein Olten ist ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches Art. 60 ff.
Art. 2 Sitz	Sitz des Sportvereines Olten ist in Olten.
Art. 3a Zweck	Der Sportverein Olten pflegt und koordiniert das Ausüben verschiedener Sportarten und legt besonderen Wert auf die sportliche Ausbildung, die geistige und körperliche Förderung der Jugend, den Wettkampf und die Freude am Spiel.
Art. 3b Ethik-Statut	Der Sportverein Olten setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Sportverein Olten und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Der Sportverein Olten sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen



gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Art. 4
Neutralität

Der Sportverein Olten ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale Organisation und nicht gewinnorientiert.

Art. 5
Zugehörigkeit

Der Sportverein Olten ist Mitglied der regionalen und nationalen Verbände der ausgeübten Sportarten.

Art. 6
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Art. 7
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 8
Datenschutz

Der Sportverein Olten erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.



II Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9

Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Freimitglied
- Ehrenmitglied/Ehrenpräsident*in

Wer dem Verein Zuwendungen irgendwelcher Art macht, wird als Gönner*in / Sponsor*in im Vereinsetat aufgeführt.

Art. 10

Eintritt

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann. Der Eintritt erfolgt auf die Generalversammlung.

Art. 11

Übertritt

Ein Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die Generalversammlung erfolgen.

Art. 12

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist vor Abhaltung der Generalversammlung und muss schriftlich (Post/E-Mail) erklärt werden. Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod.

Art. 13

Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder ihrer Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von dieser Sanktion schriftlich (Post/E-Mail) in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Anliegen des Vereins interessiert und ihn finanziell unterstützt.

Art. 15

Freimitglied

Als Freimitglieder werden Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen fest.

Art. 16

Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsident*in werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht



haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen fest.

Art. 17
Vorschlagsweg

Mitglieder können Vorschläge zur Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten der Control «Governance» zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung einreichen.

III Vereinsstruktur und Organe

Art. 18
Sports

Der Sportverein Olten ermöglicht mit seiner Organisation und finanziellen Mitteln die Ausübung diverser Sportarten seiner Mitglieder. Der Entscheid über die Sportarten obliegt der Control «Governance» und muss von der Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 19
Organe

Die Organe des Sportvereins Olten sind:

- Generalversammlung
- Vereinsvorstand (Control Leader)
- Spezialkommissionen (Temporary Task Forces)
- Revisor*innen

Art. 20
Generalversammlung:
Termin

Die Generalversammlung als oberstes Organ des Sportvereins Olten findet jährlich, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Art. 21
Generalversammlung:
Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsident*innen, Revisor*innen sowie allfälligen durch die Control «Governance» eingeladenen Gäste. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch.

Art. 22
Generalversammlung:
Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme der Jahresberichte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Pricing) und Genehmigung des Budgets
- Wahl der Control Leader und der Revisor*innen



- Anträge, Mutationen, Fusionen, Auszeichnungen und Ehrungen
- Entlastung der Organe
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Genehmigung der Reglemente, der Statutenrevisionen und der Vereinsauflösung

Art. 23

**Generalversammlung:
Antragsfrist**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 60 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben und schriftlich (Post/E-Mail) an die Control Leader zu richten.

Art. 24

**Generalversammlung:
Einberufung**

Die Generalversammlung wird von den Control Leaders einberufen und muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (Post/E-Mail), unter Angabe aller zu traktierenden Geschäfte, mitgeteilt werden.

Art. 25

**Generalversammlung:
Stimm- und
Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident*innen sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 26

**Generalversammlung:
Abstimmungen und
Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der CEO.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 27

**Ausserordentliche
Generalversammlung**

Das Einberufen einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von den Control Leaders oder einem Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident*innen unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Diese Generalversammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Es gelten die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 28a

**Vereinsvorstand:
Control Leader**

Control Leaders leiten und koordinieren die laufenden Geschäfte der Control, derer sie angehörig sind. Sie sind für ihre jeweiligen Aufgabengebiete Zeichnungsberechtigt. Folgende Control Leaders müssen mindestens besetzt sein:



- Chief Executive Officer, CEO (Präsident*in)
- Chief Backoffice Officer, CBO (Aktuar*in)
- Chief Financial Officer, CFO (Kassier*erin)

Weitere Control Leader sind möglich. Alle Control Leader zusammen bilden gemeinsam den Vereinsvorstand. Die Amtszeit eines Control Leaders beträgt mindestens ein Vereinsjahr.

Art. 28b
**Geschlechter-
vertretung**

Der Verein strebt bei der Wahl und Kandidatur eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40% der Positionen der Control Leader mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt ist. Die Besetzung der Ämter hat Vorrang.

Art. 28c
Amtszeitbeschränkung

Bei der Wahl der Control Leader besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 29
**Vereinsvorstand:
Control**

Eine Control dient als leitende und koordinierende Stelle, besteht aus einem oder mehreren Control Leader und widmet sich den laufenden Geschäften eines spezifischen Themas. Die Controls kümmern sich um folgende Aufgabengebiete:

- Governance
- Backoffice
- General Management
- Finance
- Infrastructure
- Sponsoring & Events
- Marketing & Communications

Ein detaillierter Beschrieb der Controls, Control Leader, deren Funktion und Zusammenarbeit untereinander sowie Schnittstellen zu den Mitgliedern ist in einem externen Dokument festzuhalten.

Art. 30a
**Vereinsvorstand:
Kompetenzen und
Aufgaben**

Die Control Leader führen, innerhalb des Themengebietes ihrer Control, die Angelegenheiten des Sportvereins Olten, vertreten diesen nach aussen und erledigen alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind.



Art. 30b

Interessenskonflikte

Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim CEO vor, wird das Backoffice informiert.

In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

Art. 31

**Vereinsvorstand:
Abstimmungen**

Der Beschluss des Vereinsvorstandes ist mit dem einfachen Mehr aller Control Leader rechtskräftig. Bei einer Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des CEO.

Art. 32

**Vereinsvorstand:
Einberufung**

Die Controls versammeln sich sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Control Leader physische Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail, Instant Messaging und Videokonferenz/Telefonate) gültig. Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind ordentlich zu protokollieren.

Art. 33

Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch Control Leader die entsprechenden Spezialkommissionen (Temporary Task Forces) gebildet werden.

Art. 34

Revisor*innen

Die Revisor*innen überprüfen das Kassenwesen und führen auf die ordentliche Generalversammlung hin eine Revision durch.



Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung. Die Revisoren können jederzeit Einblick in die Vereinsrechnung verlangen. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Vereinsjahr und ist nicht beschränkt, eine Wiederwahl ist möglich.



IV Mittel

Art. 35 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Sportverein Olten namentlich über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Sponsoring
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Eintrittsgelder

Art. 36 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzen sich gemäss Generalversammlungs-Beschluss zusammen.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen sind:

- Ehrenmitglieder/Ehrenpräsident*innen
- Freimitglieder
- Control Leader



V Vollzugsbestimmungen

- | | |
|---|--|
| <p>Art. 37
Vereinsauflösung</p> | <p>Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist im Gegensatz zu sonstigen Abstimmungen eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.</p> |
| <p>Art. 38
Frühere Bestimmungen</p> | <p>Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Statuten werden alle vorherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.</p> |
| <p>Art. 39
Inkrafttreten</p> | <p>Diese Statuten wurden an der 60. Generalversammlung vom 29. August 2026 gutgeheissen und treten nach Genehmigung in Kraft.</p> |
-

Sportverein Olten

Olten, 29. August 2026

CEO:
Luis Geiser

CBO:
Lara Canik